

Gemeinsame Wahlbekanntmachung¹⁾

1. Am Sonntag, dem 27. September 2009,
findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag und die Wahl zum
Schleswig-Holsteinischen Landtag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. *) Die Gemeinde²⁾ bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in

eingerrichtet.

- *) Die Gemeinde³⁾ ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks (zugehörige Straßen und Ortsteile)	Wahlraum (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)

- *) Die Gemeinde⁴⁾ ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁵⁾

Von diesen Wahlbezirken gehören die Wahlbezirke⁶⁾

Wahlbezirk	zum Wahlkreis

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom

bis

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Ermittlung des Briefwahlresultates der Bundestagswahl tritt der Briefwahlvorsand / treten die

Briefwahlvorstände um Uhr in

zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Für die **Bundestagswahl** werden **weiße Stimmzettel**, für die **Landtagswahl andersfarbige Stimmzettel verwendet**; neben der Farbe unterscheiden sich die Stimmzettel durch entsprechende Aufdrucke. Beim Betreten des Wahlraumes werden die Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen die oder der Betreffende wahlberechtigt ist.

Jeder Wähler hat bei der **Bundestagswahl** eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **-weiße- Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für **die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für **die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (**Schwarzdruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (**Blaudruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Auch für die **Landtagswahl** hat jede Wählerin und jeder Wähler eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten

und die **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind bzw. die Inhalte verdeckt sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. **Für die Bundestagswahl und die Landtagswahl werden jeweils eigene Wahlscheine** ausgestellt, die für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl im jeweiligen Wahlkreis gültig sind. Wahlberechtigte, die Wahlscheine besitzen, können an den beiden Wahlen durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Die Briefwahl findet für die Bundestagswahl und die Landtagswahl mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für die Beantragung gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde für jede der beiden Wahlen die Briefwahlunterlagen beschaffen:

- Bundestagswahl: weißer Wahlschein, blauer Stimmzettelumschlag, roter Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl
- Landtagswahl: andersfarbiger Wahlschein, blauer Wahlumschlag, andersfarbiger Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl.

Die Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in dem richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlag bzw. Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlscheinen müssen getrennt so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle übersandt werden, dass sie dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer erst am Wahltag den Wahlbrief für die Landtagswahl abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Näheres ergibt sich aus den Merkblättern für die Briefwahl, die jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes, § 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Die Gemeindebehörde ⁷⁾

*) Zutreffendes bitte ankreuzen .

- 1) Bei der Bekanntmachung nach § 70 Abs. 4 lautet die Überschrift "Gemeinsame Wahlbekanntmachung". Die Angaben in Nr. 2 sind im Einzelnen für jede Gemeinde vorzunehmen. Die Bekanntmachung ist von jeder beteiligten Gemeindebehörde zu unterzeichnen.
- 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 4) Für Gemeinden, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet worden sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 6) Bei der Bekanntmachung nach § 70 Abs. 4 sind alle an der gemeinsamen Wahlbekanntmachung beteiligten Gemeindebehörden aufzuführen.
- 7) Nur für größere Gemeinden, die sich auf mehrere Wahlbezirke erstrecken.